

Stadt Porta-Westfalica

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Schul-/Sportzentrum und Erholungsflächen südlich Hoppenstraße im Stadtteil Hausberge“

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....	2
2. Grundlagen.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodik.....	3
3. Stufe I: Vorprüfung.....	4
3.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes.....	4
3.3 Artenspektrum.....	6
3.4 Wirkfaktoren des Vorhabens.....	8
3.5 Auswirkungen auf potenziell vorkommende Arten.....	9
4. Maßnahmenkonzept.....	11
4.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	11
5. Ergebnis / Fazit.....	12
6. Quellenverzeichnis.....	12

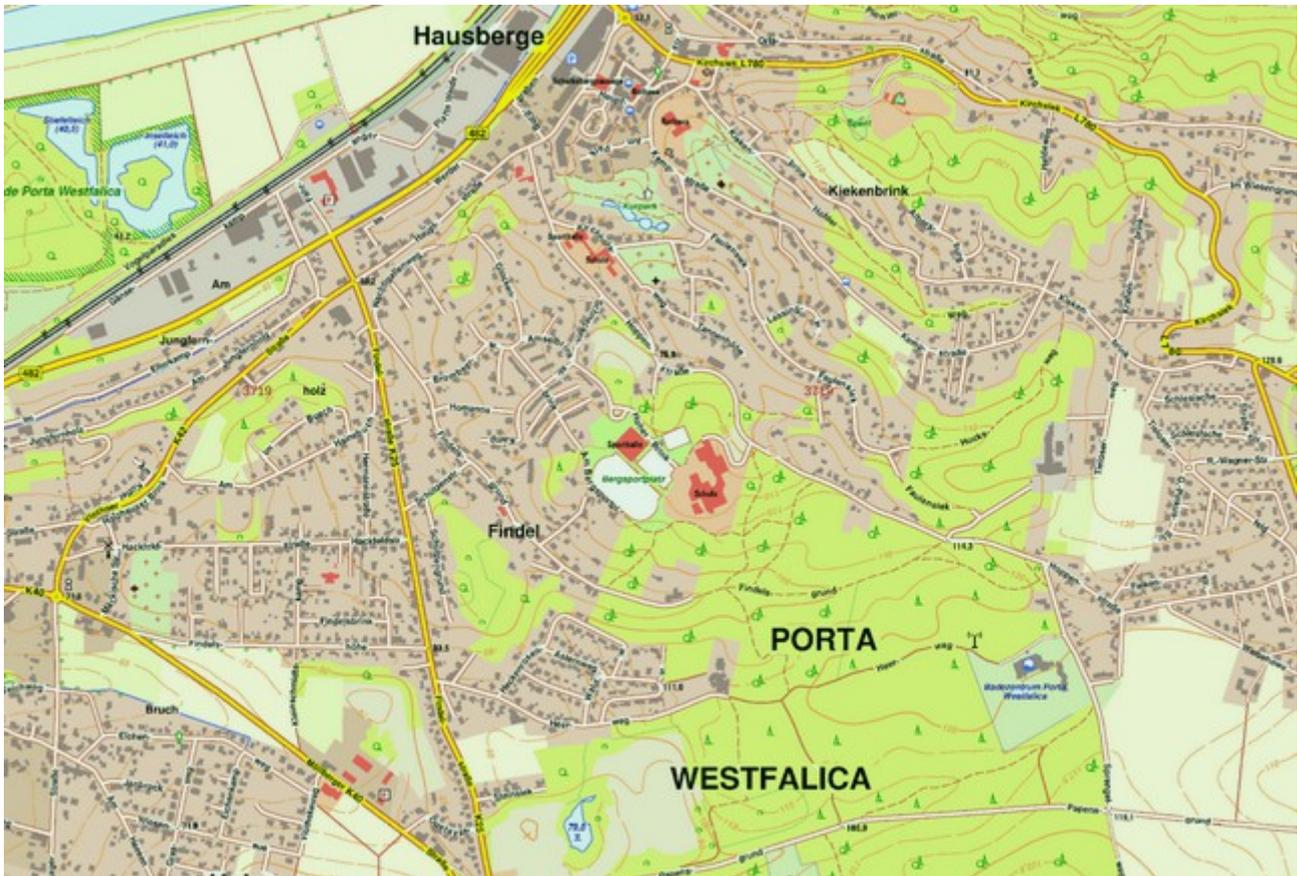
Anlage: Tabelle zur Bewertung der Auswirkungen auf die im Messtischblatt (MTB) 3719
Minden, Quadrant 4, aufgeführten planungsrelevanten Arten

Planverfasser: **o.9 landschaftsarchitekten**
Wolfgang Hanke Landschaftsarchitekt BDLA
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel.: 0571-972695-99

Bearbeitung: Elvira Paß, Dipl.-Ing.(FH) Landschaftsarchitektin AKNW

1. Anlass

Die Stadt Porta Westfalica plant die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Schul-/Sportzentrum und Erholungsflächen südlich der Hoppenstraße im Stadtteil Hausberge", um den Bereich hinsichtlich einer geplanten Nutzung als Wohngebiet sowie der Erschließung und Baugrenzen zu ändern und zu optimieren.



2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u. a. durch die Bestimmungen des § 44 des BNatSchG (31.08.2015) in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist bei allen Vorhaben zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Projekte, die gegen die Verbote verstoßen, sind unzulässig.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat folgende Inhalte:

- Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben.
- Darstellung der Wirkfaktoren, wie direkte Beeinflussung von Individuen (z. B. Fang, Tötung), erhebliche Störungen (z.B. Unterschreitung von Fluchtdistanzen) und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- Prüfung der Vermeidbarkeit bzw. bei unvermeidbaren Verlusten/Beeinträchtigungen, ob in Verbindung mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologischen Funktionen der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden im § 44 Abs.1 BNatSchG wie folgt dargelegt:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

2.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom 06.06.2016, (MKULNV 2016)“. Für den Ablauf der Artenschutzprüfung gibt die VV-Artenschutz ein dreistufiges Prüfverfahren vor.

- **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)**

In der Verfahrensstufe I wird zunächst eine Potenzialabschätzung zu Artenvorkommen und möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte vorgenommen. Für eine Beurteilung sind alle relevanten Informationen zum Plangebiet (z. B. Habitatausstattung, faunistische Kartierungen) heranzuziehen und im Hinblick auf das geplante Vorhaben auszuwerten.

- **Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Bei Verdacht auf Vorkommen geschützter Arten ist eine vertiefende Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. An dieser Stelle wird z. B. eine Brutvogelkartierung oder die Kontrolle auf Brut- und Lebensstätten in Bäumen oder an Gebäuden erforderlich. Ist eine Beeinträchtigung geschützter Arten abzusehen, sind zunächst Vermeidungsmaßnahmen oder ggf. CEF-Maßnahmen zu entwickeln und durchzuführen.

- **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

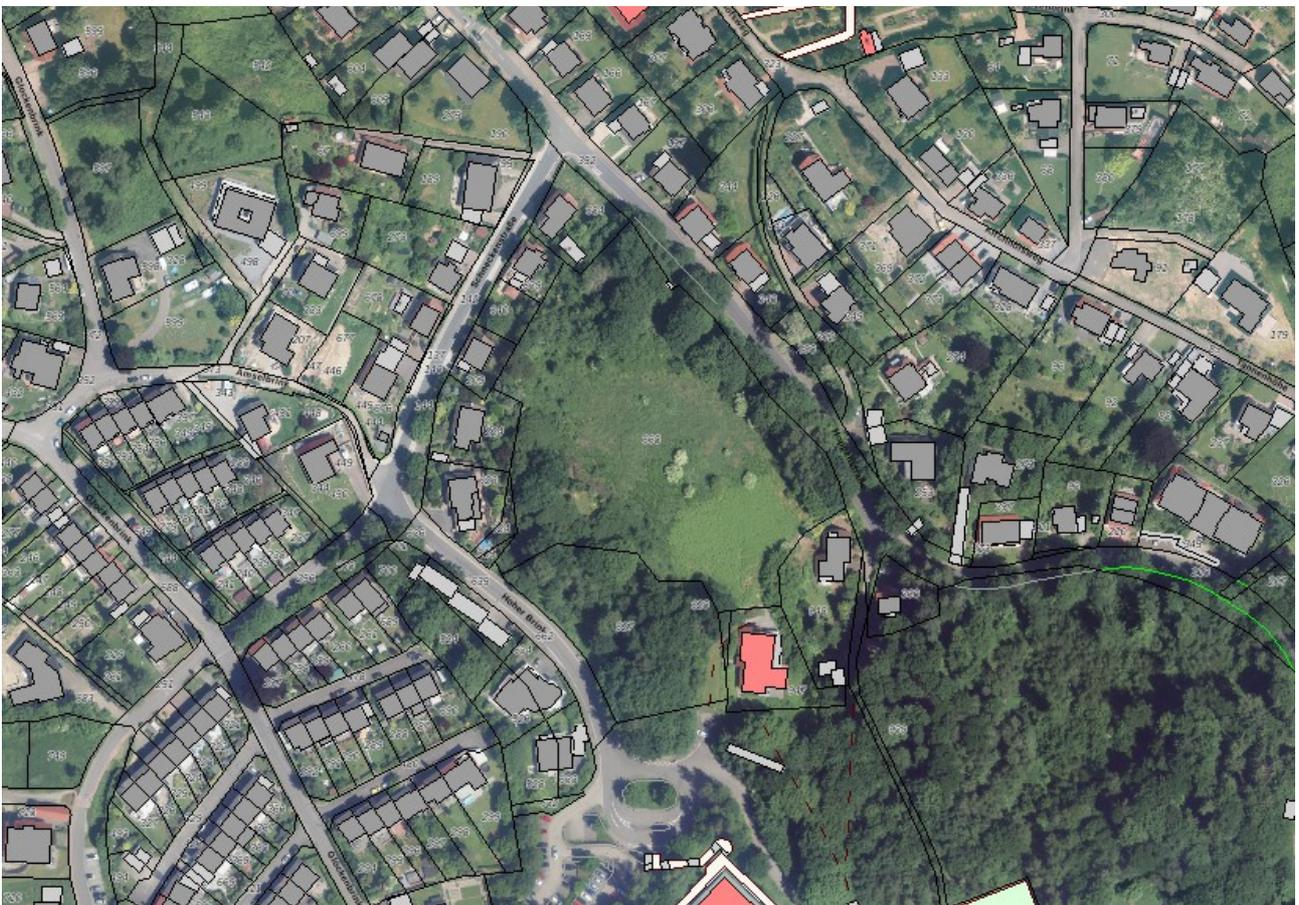
Sollte es trotz Maßnahmenkonzept zu einer Verletzung der Verbotstatbestände kommen, wäre ein

Ausnahmeverfahren durchzuführen und zu klären, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) erfüllt sind. (KIEL 2018)

3. Stufe I: Vorprüfung

3.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das ca. 15.149 m² große Plangebiet befindet sich in Porta Westfalica, im Stadtteil Hausberge. Die Fläche liegt südwestlich der Hoppenstraße und nordöstlich der Straße Hoher Brink, unterhalb des Sportzentrums.



Die Plangebietsgrenze verläuft im Nordwesten entlang der Hausgärten der Wohnbebauung an der Schneckenstraße, im Norden und Nordosten entlang der Hoppenstraße. Vor der östlich und südöstlich angrenzenden Wohnbebauung verläuft die Plangebietsgrenze nach Südwesten. Westlich begrenzt die Straße Hoher Brink das Plangebiet.

Die als Hügel ausgeprägte Fläche stellt sich aktuell überwiegend als Gras- und Hochstaudenflur dar. Der auf dem Luftbild noch erkennbare Gehölzbestand wurde bereits im Vorjahr oder im Herbst

2018, bis auf den Gehölzstreifen entlang der Hoppenstraße, gerodet. Am südwestlichen Hang und auf der Kuppe haben sich viele Ruderalarten, wie diverse Distelarten, Karde, Rainfarn, Ampfer, Wilde Möhre und Beifuß angesiedelt. Am östlichen Hang hat sich dagegen ein dichter Bestand aus Adlerfarn entwickelt.

Südlich, am Wendehammer der Straße Hoher Brink, grenzt ein kleiner Gehölz-Restbestand an das Plangebiet, der sich aus ehemaliger Anpflanzung und Gehölzaufschlag aus u. a. Fichten und Birken entwickelt hat.





3.3 Artenspektrum

Das im Bereich des Plangebietes zu erwartende Artenspektrum wurde über die vom LANUV gesammelten Informationen des Fundortkatasters NRW ermittelt. Die Informationen sind über den jeweiligen Messtischblatt-Quadranten abrufbar.

Die folgende Tabelle führt diejenigen planungsrelevanten Tierarten auf, mit deren Auftreten im Untersuchungsraum nach den Angaben des LANUV NRW – bezogen auf die dargestellte Fläche der Topographischen Karte 1:25.000; Messtischblatt 3719, Minden, Quadrant 4, gerechnet werden muss.

Tabelle 1: Geschützte Arten des MTB 3719 Minden, Quadrant 1 (LANUV)

Art / Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	S
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	sicher brütend	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	unbek.

Erläuterung zum Erhaltungszustand: **G** = günstig, **U** = ungünstig, **S** = schlecht, ↓ = Bestand abnehmend,

↑ = Bestand zunehmend

Art / Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
Amphibien			
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S

Erläuterung zum Erhaltungszustand: **G** = günstig, **U** = ungünstig, **S** = schlecht, ↓ = Bestand abnehmend,

↑ = Bestand zunehmend

3.4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sehen als Art der baulichen Nutzung ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gem. § 4 BauNVO vor. Die Grundflächenzahl (GRZ) als Maß der baulichen Nutzung wird auf 0,4 festgesetzt. Das Baugrundstück darf im Rahmen der zulässigen Überschreitung auf 60 % der Fläche versiegelt werden.

Die Erschließung erfolgt über eine Planstraße aus Richtung Süden. Empfindlichere Gehölzbereiche, wie z. B. östlich der Vorhabenfläche, werden damit nicht berührt.

Der vorhandene Gehölzbestand entlang der Hoppenstraße wird zum Erhalt festgesetzt. Im Bereich der Planstraße ist die Pflanzung von mind. 3 Einzelbäumen vorgesehen. Je angefangene 400 m² Grundstücksgröße ist die Pflanzung von mind. einem standortheimischen Obst- oder Laubbaum und mind. 10 standortheimischen Sträuchern umzusetzen.

Mit der Durchführung des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren verbunden:

Baubedingte Auswirkungen:

- mögliche Zerstörung von Brutplätzen geschützter Arten;
- während der Bauphase sind akustische und visuelle Störungen möglich, sofern sie in für einzelne Arten sensiblen Zeiten (Brutzeit) durchgeführt werden,

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust eines innerörtlichen Freiraums;
- indirekter Verlust oder Schädigung von Lebewesen oder Habitaten, die im Plangebiet vorhandene Strukturen z. B. zur Nahrungssuche nutzen,
- Entstehung neuer Strukturen; Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet;

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Mit der Nutzung als Wohngebiet ist eine Zunahme von Lärm (Straßenverkehr), Licht und Bewegung verbunden;

3.5 Auswirkungen auf potenziell vorkommende Arten

Als Grundlage für die Beurteilung, welche Arten im Plangebiet zu erwarten sind, und ob artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben auftreten können, erfolgte eine Bestandsaufnahme der Biotop- und Habitatausstattung. Die vorhandenen Strukturen wurden mit den Lebensraumsprüchen relevanter Arten abgeglichen um deren Vorkommen im Plangebiet abzuschätzen. Die Bestandserfassung erfolgte am 15.12.2020.

Neben den Arten, die lt. Artenliste des LANUV im Bereich des Messtischblattes zu erwarten sind, werden nachfolgend weitere geschützte und im Plangebiet potenziell vorkommende Arten sowie häufige und verbreitete Vogelarten (wie z. B. Kohlmeise, Amsel, Haussperling) im Hinblick auf das Vorhaben betrachtet. Viele der gelisteten Arten können aufgrund abweichender Ansprüche an Brut- oder Vermehrungshabitate im Plangebiet ausgeschlossen werden. Hierzu gehören reine Waldarten, Arten der Gewässer und Feuchtgebiete, Arten des Offenlandes sowie die meisten Arten der strukturreichen Kulturlandschaft.

Fledermäuse

Für Fledermäuse kann das Plangebiet eine Bedeutung als Nahrungshabitat haben, insbesondere auch für Arten, die ihre Vermehrungsstätten in den nahe gelegenen Waldflächen haben. Für diese Arten verkleinert sich ein potenzielles Jagdgebiet. Der relativ junge Baumbestand entlang der Hoppenstraße weist keine vom Boden aus erkennbaren Höhlen, Spalten oder abblätternde Rinde auf.



Der Gehölzbestand südlich des Plangebietes enthält eine ältere Eiche. Hier können Höhlungen o. ä. Vorkommen. Aufgrund der aktuell bereits recht störungsintensiven Lage direkt neben einer Bushaltestelle am Wendehammer zum Sportzentrum, ist eine Ansiedlung unwahrscheinlich. Eine Stö-

zung potenzieller Lebensstätten von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben kann somit weitgehend ausgeschlossen werden.



Greifvögel und Eulen

Das im Siedlungsbereich gelegene Plangebiet eignet sich nicht als Bruthabitat für Eulen oder Greifvögel. Die vorhandenen Großbäume weisen nicht die entsprechenden Strukturen auf oder liegen in störungsintensiven Bereichen. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich in den östlich und südlich gelegenen Waldstücken Nistplätze befinden. Das Plangebiet kann somit Bedeutung als gut erreichbares Nahrungshabitat für weniger störungsempfindliche Arten, wie z. B. Sperber, Waldohreule oder Waldkauz haben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch den Verlust der Fläche ist für keine dieser Arten erkennbar.

Offenlandarten

Aufgrund der verinselten Lage im Siedlungsbereich können Bruthabitate von planungsrelevanten, störungsempfindlichen Offenlandarten, wie z. B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn im Bereich der Vorhabenfläche weitgehend ausgeschlossen werden.

Arten der strukturreichen Kulturlandschaften

Für Arten der strukturreichen Kulturlandschaft, wie z. B. Bluthänfling, Turteltaube, Feldsperling und Saatkrähe aber auch Nachtigall, Kuckuck oder Neuntöter finden sich im Plangebiet keine geeigneten Strukturen, die als Bruthabitat oder Rückzugsraum dienen könnten. Durch die leicht abgeschirmte Lage der strukturreichen Gras- und Staudenflur kann die Fläche jedoch von weniger störungsempfindlichen, bzw. im Siedlungsbereich vorkommenden bodenbrütenden Arten, wie z. B.

Zaunkönig, Zilpzalp, Goldammer oder Schafstelze genutzt werden. Der Beginn der Bauarbeiten sollte daher außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen (siehe Vermeidungsmaßnahmen).

Häufige Vogelarten

Das Plangebiet hat besonders für typische Gartenvögel Bedeutung, die die Fläche als Nahrungs- und tlw. als Bruthabitat nutzen können oder ihre Nistplätze in den angrenzenden Gärten haben. Dazu gehören z. B. Rotkehlchen, Kohl- und Blaumeise, Amsel, Singdrossel, Zaunkönig oder Mönchsgrasmücke sowie diverse Grasmückenarten aber auch Tauben, Krähen, Elstern. Einige dieser Arten können, bei Umsetzung der Grünfestsetzungen, in den entstehenden Gärten neuen Lebensraum finden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch Umsetzung der Planung ist aktuell nicht zu erwarten.

Amphibien/Reptilien

Das Plangebiet weist keine ausreichenden Lebensraumstrukturen für Zauneidechse, Kröten- und Froscharten auf (keine Tümpel, Teiche oder grabbares Material). Das sporadische Vorkommen wandernder Arten ist nicht auszuschließen – Vermehrungsstätten sind nicht betroffen.

Es liegen Hinweise auf das Vorkommen der Blindschleiche vor. Diese Art ist jedoch in NRW nicht als planungsrelevante Art gelistet. Es gelten daher die allgemeinen Zugriffs- und Tötungsverbote des BNatSchG.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) ist für keine der im Messtischblatt gelisteten Arten oder darüber hinaus im Plangebiet potenziell vorkommende Art durchzuführen.

4. Maßnahmenkonzept

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wild lebender Arten sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahme: Räumen des Baufeldes und Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (1. April – 15. Juli LNatSchG)

Um ein Töten und Verletzen von im Plangebiet brütenden Arten auszuschließen sowie die Aufgabe von Gelegen zu vermeiden, ist das Räumen des Baufeldes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen. Sollte der Beginn der Bauarbeiten nicht außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen können, ist die Fläche durch eine fachkundige Person auf Brutvorkommen zu kontrollieren.

5. Ergebnis / Fazit

Vermehrungs- oder Lebensstätten planungsrelevanter Arten (z. B. Fledermäuse oder streng geschützte Bodenbrüter) sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Die aufgrund der Topographie und der umliegenden Strukturen relativ abgeschirmte Fläche kann jedoch als Bruthabitat für weniger streng geschützte bodenbrütende Arten Bedeutung haben (z. B. Zaunkönig, Zilpzalp, Goldammer oder Schafstelze).

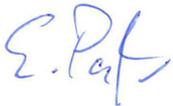
Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Konflikte in bezug auf Lebens- und Vermehrungsstätten der hier untersuchten Arten ausgeschlossen werden.

Bearbeitung:

Elvira Paß

Minden, den 21.12.2020

ergänzt: 09.02.2022



.....

6. Quellenverzeichnis

Gebhard, Jürgen (1997): Fledermäuse, Birkhäuser Verlag

LANUV NRW (2013): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW- Stand: 05.03.2013

LANUV NRW : Fachinformationssystem Geschützte Arten

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Richarz, Klaus (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen: Erkennen und Bestimmen, Verlag Quelle & Meier

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & P. Sudfeld (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW: Umweltdaten vor Ort, © Geobasis.NRW, © BKG, © Planet Observer